



Herrn


TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

E-MAIL buero-ia3@bmwi.bund.de
AZ IA3 – 20100 / 009
DATUM 14.11.2018

Sehr geehrter Herr Filter,

mit Bezug auf unseren Bescheid vom 17.10.2018 erhalten Sie anbei den zweiten Teil der von Ihnen beantragten Unterlagen.

Zu den Gebühren ergeht folgende Entscheidung:

Für die Bearbeitung Ihres Antrags wird eine Gebühr in Höhe von 200 € erhoben.

Begründung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Der von Ihnen beantragte Informationszugang überschreitet den Rahmen einer einfachen, gebührenfreien Auskunft gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 IFG. Notwendig waren die Anforderung und Sichtung umfangreicher Aktenbestände in papierener und elektronischer Form. Hinzu kam die Schwärzung personenbezogener Daten, insb. um noch aufwendigere Drittbeteiligungsverfahren zu vermeiden. Insgesamt hat die Bearbeitung Ihres Antrags im BMWi einen Zeitaufwand von 7 Stunden für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 26,5 Stunden für Mitarbeiter des höheren Dienstes verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 30,00 € für Mitarbeiter des mittleren Dienstes und 60,00 € für Mitarbeiter des höheren Dienstes sind daher rechnerisch Gebühren i.H.v. 1.800 € angefallen.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Unter Berücksichtigung dieses Verwaltungsaufwands und sämtlicher weiterer gesetzlicher Kriterien für die Gebührenbemessung hat sich das BMWi entschieden, innerhalb des vorliegend einschlägigen Teil A Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV (Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand entsteht) vorgesehenen Gebührenrahmens von 30 bis 500 € eine Gebühr i. H. v. 200 € festzusetzen. Die Gebührenentscheidung berücksichtigt die Bedeutung der konkreten Amtshandlung für die demokratische Willensbildung und die Kontrolle der Verwaltung sowie das öffentliche Interesse an den zur Verfügung gestellten Informationen. Ferner wurde der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gebührenschuldner berücksichtigt. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich und die Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn.

Ausgehend von dem o.g. Verwaltungsaufwand in Höhe von 1.800 € und unter Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien ist eine Gebühr in Höhe von 200 € angemessen. Die Gebühr liegt damit am unteren Ende dessen, was bei anderen Anträgen mit vergleichbarem Verwaltungsaufwand festgesetzt wird.

Ich bitte, die Gebühr in Höhe von 200 € bis zum 18.12.2018 auf das folgende Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

Geldinstitut: Deutsche Bundesbank (Filiale Leipzig)

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

unter Angabe des Kassenzzeichens 1180 0437 5436 sowie BEW03002059 als Verwendungszweck.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

